

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 41

Ausgabetag 2. August 1951

Inhalt

26. 7. 1951	Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	541
25. 7. 1951	Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle	541
27. 7. 1951	Bekanntmachung der Verordnung über Vergütung von Tabaksteuer vom 30. Juni 1951	542

Gesetz

über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken.

Vom 26. Juli 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken dürfen außer den in § 5 des Hypothekengesetzes und § 5 des Schiffsbankgesetzes genannten Geschäften bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei anderen Kapitalsammelstellen Darlehen zwecks Gewährung hypothekarisch gesicherter Darlehen aufnehmen und für sie Sicherheiten bestellen.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum 31. Dezember 1953 geschlossen werden.

§ 2

Nach § 1 aufgenommene Darlehen werden auf den Betrag angerechnet, bis zu dem Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken nach §§ 7, 41 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 des Hypothekengesetzes und § 7 des Schiffsbankgesetzes Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufnehmen dürfen.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß die nach Ziffer 49 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 umgestellten Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe bei Berechnung des Betrages außer Betracht bleiben, bis zu dem Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken nach §§ 7, 41 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 des Hypothekengesetzes und § 7 des Schiffsbankgesetzes Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und nach § 1 aufnehmen dürfen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. Juli 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Verordnung

über Höchstpreise für Mineralöle

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Für Kraftstoffe und Petroleum werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für Benzin	66,— DM je 100 Liter
b) für Benzol	73,— DM je 100 Liter
c) für Dieselkraftstoff	51,— DM je 100 kg (= 45,— DM je 100 Liter)
d) für Petroleum bei Abgabe des Einzelhändlers an den Verbraucher	0,62 DM je Liter.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle vom 5. April 1951 (GVBl. S. 309)

und die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle vom 5. Mai 1951 (GVBl. S. 344) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1951.

— 310 — 565/51

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Bekanntmachung
der Verordnung über Vergütung von Tabaksteuer
vom 30. Juni 1951

Gemäß Artikel III Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 12. Juli 1951 (GVBl. S. 529) wird die Verordnung über Vergütung von Tabaksteuer vom 30. Juni 1951 (BZbl. S. 295) — Anlage — bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Juli 1951.

Der Senator für Finanzen
In Vertretung
Weltzien

Anlage

Verordnung über Vergütung von Tabaksteuer.
Vom 30. Juni 1951.

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird hiermit verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Tabaksteuervergütung wird auf Antrag gewährt:

1. für Tabakwaren, die sich am 30. Juni 1951, 24 Uhr, in unangebrochenen Kleinverkaufspackungen außerhalb der Herstellungsbetriebe und Steuerlager im Handel (im Kleinhandel, im Großhandel, auf Fabriklagern, Auslieferungslagern usw.) befinden, an Tabakwarenhändler und Tabakwarenhersteller;
2. für Steuerzeichen, die am 30. Juni 1951, 24 Uhr, noch nicht verwendet oder an Packungen angebracht sind, die sich noch im Herstellungsbetrieb oder im Steuerlager befinden, an Tabakwarenhersteller und Steuerlagerinhaber.

(2) Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage in doppelter Ausfertigung zu stellen, und zwar besonders für Bestände im Kleinhandel, für Bestände im Großhandel, für Bestände der Hersteller außerhalb der Herstellungsbetriebe und für Bestände an Steuerzeichen.

(3) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn sie mindestens 5.— DM beträgt. Die Vergütungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 2

Vergütung für Bestände
außerhalb von Herstellungsbetrieben und Steuerlagern

Die Vergütung beträgt:

1. für versteuerte Bestände an Tabakerzeugnissen in Vomhunderteilen des Kleinverkaufspreises

a) im Kleinhandel	1 v. H.,
b) im Großhandel	1,2 v. H.,
c) in Fabriklagern oder Auslieferungslagern von Herstellern außerhalb der Herstellungsbetriebe	2 v. H.,
2. für 1000 Zigarettenhüllen

a) im Kleinhandel	10 Pf,
b) im Großhandel	12 Pf,
c) in Fabriklagern oder Auslieferungslagern von Herstellern außerhalb der Herstellungsbetriebe	20 Pf.

§ 3

Vergütung für bezogene Steuerzeichen
an Hersteller oder Inhaber von Steuerlagern

(1) Für ordnungsmäßig bezogene Steuerzeichen, die am 30. Juni 1951, 24 Uhr, nicht verwandt oder an Packungen angebracht sind, die sich noch im Herstellungsbetrieb oder Steuerlager befinden, werden Herstellern und Inhabern von Steuerlagern vergütet:

1. bei Tabakerzeugnissen 2 v. H. des Kleinverkaufspreises,
2. bei Zigarettenhüllen 20 Pf für 1000 Hüllen.

(2) Die Betriebsinhaber haben ihre Bestellbücher am 30. Juni 1951 nach Geschäftsschluß abzuschließen, den Bestand der noch nicht verwendeten Steuerzeichen darzustellen sowie die Abteilung II der Betriebsbücher A bis G abzuschließen.

§ 4

Vergütungsverfahren

(1) Die Vergütung wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Vergütung erhalten nur Händler, die zollamtlich angemeldet sind. Die Anmeldebescheinigung (§ 124 Absätze 4 und 5 Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen) ist dem Steueraufsichtsbeamten bei der Nachprüfung des Vergütungsantrages (Ziffer 2) vorzulegen.
2. Der Händler hat in seinem Vergütungsantrag seine am 30. Juni 1951, 24 Uhr, vorhandenen Bestände an versteuerten Tabakwaren anzugeben. Der Antrag muß spätestens bis zum 2. Juli 1951, 12 Uhr, beim Zollamt abgegeben oder der Post als Einschreibebrief zur Beförderung übergeben werden. Eine zweite Ausfertigung des Antrags hat der Händler vom 2. Juli 1951, 9 Uhr, ab bis zum 14. Juli 1951 in seinem Geschäft bereitzuhalten und dem Steueraufsichtsbeamten vorzulegen und zu überlassen. Die zweite Ausfertigung ist am 16. Juli 1951 dem Zollamt einzusenden, wenn bis dahin eine Prüfung durch den Steueraufsichtsbeamten nicht vorgenommen worden ist.
3. Versteuerte Tabakwaren, die sich am 30. Juni 1951, 24 Uhr, unterwegs befinden und erst nach Abschluß und Absendung des Vergütungsantrages in den Besitz des Händlers kommen, hat dieser unverzüglich unter Beifügung der Rechnung, der Frachtbriefes oder des Paketkartenabschnitts dem Zollamt besonders anzumelden. Die beigefügten Belege werden nach Prüfung als gebührenpflichtige Dienstsache zurückgesandt.
4. Der Händler hat über den Absatz der zur Vergütung angemeldeten Tabakwaren bis zur Nachprüfung durch den Steueraufsichtsbeamten, längstens bis zum 14. Juli 1951, täglich abzuschließende Anschreibungen zu führen, aus denen die Zahl der bis zum jeweiligen Abschluß verkauften oder zum Stückverkauf geöffneten Packungen, getrennt nach Gattung, Größe und Kleinverkaufspreis, hervorgehen muß. Die Anschreibungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.
5. Der Händler hat dem Steueraufsichtsbeamten für die Nachprüfung des Vergütungsantrages jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten (§ 194 Abs. 1 Reichsabgabenordnung). Er hat die Verkaufsstätte auf Verlangen des Prüfungsbeamten während der Nachprüfung zu schließen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Hersteller von Tabakwaren und für Inhaber von Steuerlagern.

§ 5

Das Zollamt setzt den Vergütungsbetrag auf Grund des Antrages fest und teilt ihn dem Vergütungsberechtigten mit. Der Vergütungsberechtigte setzt den Vergütungsbetrag bei seiner nächsten Umsatzsteuervorauszahlung ab und meldet den abgesetzten Betrag in seiner nächsten Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Haupt-Zollamt

Anmeldungsbuch Nr.

Antragdes
(Name oder Firma)in
(Ort, Straße und Hausnummer)**auf Tabaksteuervergütung für Tabakwaren**

Ich melde dem Zollamt hiermit an

*) die Tabakwaren, die am 30. Juni 1951 24 Uhr im Kleinhandel *) — im Großhandel *) — außerhalb meines Herstellungsbetriebes *) in unangebrochenen Kleinverkaufspackungen vorhanden waren,

*) die Tabaksteuerzeichen, die am 30. Juni 1951 24 Uhr noch nicht verwandt oder an Packungen angebracht waren, die sich noch im Herstellungsbetrieb oder im Steuerlager befanden,

und beantrage hiermit Tabaksteuervergütung.

Die an die Vergütung geknüpften Bedingungen sind mir bekannt. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir bewußt, daß ich bei Nichteinhaltung der Bedingungen die Vergütung nicht erhalte und außerdem bei falscher Anmeldung der Bestände Bestrafung zu gewärtigen habe.

Ich werde beim Finanzamt in

zur Umsatzsteuer veranlagt; Steuer-Nr.

An das
Haupt-Zollamt.....
(Unterschrift)in
(Ort und Datum)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anmerkungen:

- a) Die Tabakwaren sind getrennt nach Gattungen und innerhalb der Gattungen getrennt nach Kleinverkaufspreisen in folgender Reihenfolge anzuführen: I. Zigarren, II. Zigaretten, III. Feinschnitt, IV. Pfeifentabak, V. Kautabak, VI. Schnupftabak, VII. Zigarettenhüllen.
- b) Die Vergütung wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:
 1. Die Vergütung erhalten nur Händler, die zollamtlich angemeldet sind. Die Anmeldebescheinigung des Zollamts ist dem Steueraufsichtsbeamten bei der Nachprüfung des Vergütungsantrags (Ziffer 2) vorzulegen.
 2. Der Antrag muß spätestens bis zum 2. Juli 1951, 12 Uhr, beim Zollamt abgegeben oder der Post als Einschreibebrief zur Beförderung übergeben werden. Eine zweite Ausfertigung des Antrags hat der Händler vom 2. Juli 1951, 9 Uhr, ab bis zum 14. Juli 1951 in seinem Geschäft bereitzubehalten und dem Steueraufsichtsbeamten vorzulegen und zu überlassen. Die zweite Ausfertigung ist am 16. Juli 1951 dem Zollamt einzusenden, wenn bis dahin eine Prüfung durch den Steueraufsichtsbeamten nicht vorgenommen worden ist.
 3. Versteuerte Tabakwaren, die sich am 30. Juni 1951, 24 Uhr, unterwegs befinden und erst nach Abschluß und Absendung des Vergütungsantrags in den Besitz des Händlers kommen, hat dieser unverzüglich unter Beifügung der Rechnung, des Frachtbriefes oder des Paketkartenabschnitts dem Zollamt besonders anzumelden. Die beigelegten Belege werden nach Prüfung als gebührenpflichtige Dienstsache zurückgesandt.
 4. Der Händler hat über den Absatz der zur Vergütung angemeldeten Tabakwaren bis zur Nachprüfung durch die Steueraufsichtsbeamten, längstens bis zum 14. Juli 1951, täglich abzuschließende Anschreibungen zu führen, aus denen die Zahl der bis zum jeweiligen Abschluß verkauften oder zum Stückverkauf geöffneten Packungen, getrennt nach Gattung, Größe und Kleinverkaufspreis, hervorgehen muß. Die Anschreibungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.
 5. Der Händler hat dem Steueraufsichtsbeamten für die Nachprüfung des Vergütungsantrags jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten (§ 194 Abs. 1 Reichsabgabenordnung). Er hat die Verkaufsstätte auf Verlangen des Prüfungsbeamten während der Nachprüfung zu schließen.
- c) die unter b) aufgeführten Bedingungen gelten entsprechend für Hersteller von Tabakwaren und für Inhaber von Steuerlagern.

